

Tax Notes

Our business - your insight

Stefanie Gugger stefanie.gugger@primetax.ch
Dominic Nazareno dominic.nazareno@primetax.ch

In der Praxis ist zu beobachten, dass steuerpflichtige Personen immer wieder mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert werden, wenn es um das korrekte Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses (WSVZ) geht. Dabei können vier Problemkreise identifiziert werden, welche in der Praxis die meisten Fragen aufwerfen.

Erträge beweglichen Kapitalvermögens

Die Verrechnungssteuer (VSt) auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insb. auf Zinsen und Dividenden) sowie auf schweizerischen Lotteriegewinnen kann dem in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen nur zurückerstattet werden, wenn die Erträge korrekt deklariert worden sind. Die Deklaration erfolgt im WSVZ in der Kolonne für Werte mit VSt-abzug. Wichtig ist, dass immer der Bruttoertrag (Betrag vor Abzug der VSt) in der entsprechenden Kolonne deklariert wird. Anderenfalls wird das VSt-Guthaben falsch berechnet. Hingegen nicht als Einkommen zu deklarieren sind die Ausschüttungen von Reserven aus Kapitaleinlagen. Diese sind beim Empfänger steuerfrei.

Unterjährige Veränderung des Wertschriftenbestandes

Erfährt das Wertschriftenportfolio unter dem Jahr Änderungen, etwa durch den Kauf bzw. den Verkauf von Titeln, muss diesem Umstand im WSVZ entsprechend Rechnung getragen werden. So kann es vorkommen, dass Titel, welche im laufenden Jahr verkauft wurden und per 31. Dezember nicht mehr im WSVZ geführt werden müssten, in diesem Jahr noch Erträge abgeworfen haben, welche vom Steuerpflichtigen zu deklarieren sind. Damit der entsprechende Ertrag korrekt erfasst und eine allfällige VSt zurückerstattet werden kann, ohne gleichzeitig den zugrundeliegenden Titel fälschlicherweise als steuerbares Vermögen zu erfassen, ist im WSVZ immer das Verkaufsdatum des Titels anzugeben. Umgekehrt gibt es Konstellationen, in welchen Titel gekauft wurden, welche vor dem Kauf Dividendenerträge abgeworfen haben, welche folglich nicht vom Steuerpflichtigen zu deklarieren sind. Auch hier empfiehlt sich die Angabe des jeweiligen Kaufdatums, um zu belegen, dass auf die Deklaration eines Vermögensertrages korrekterweise verzichtet wurde.

Bewertung von Anteilen an nicht börsenkotierten Unternehmen

Gemäss Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der schweizerischen Steuerkonferenz «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (KS 28), sowie dem Steuerharmo-

nisierungsgesetz (Art. 14 Abs. 1 StHG) ist für die Vermögenssteuer grundsätzlich der Verkehrswert des Wertpapiers per 31. Dezember massgebend. Bei kotierten Wertpapieren gilt als Verkehrswert der Schlusskurs des letzten Börsentages der entsprechenden Steuerperiode. Bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind und deren Titel auch nicht regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert dem inneren Wert. Dieser wird nach den im KS 28 enthaltenen Bewertungsregeln in der Regel als Fortführungswert berechnet. Für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften ergibt sich der Unternehmenswert aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes zu Fortführungswerten. Der Ertragswert kann dabei nach zwei unterschiedlichen Methoden ermittelt werden. Es gilt zu beachten, dass die Berechnung des Verkehrswertes von nichtkotierten Wertpapieren in der Regel durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons der zu bewertenden Gesellschaft erfolgt, wobei gegen diese Bewertung kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Falls der Anteilinhaber mit der Höhe der Bewertung nicht einverstanden ist, kann er diese erst im Rahmen seines ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. Einspracheverfahrens anfechten, in dem er den mutmasslichen tieferen Wert in seinem WSVZ deklariert. Minderheitsbeteiligte (i.d.R. Beteiligungen bis und mit 50% des Gesellschaftskapitals) können unter Einhaltung der weiteren, im KS 28 enthaltenen Voraussetzungen einen Pauschalabzug von 30% des errechneten Beteiligungswertes geltend machen.

Deklaration von Kryptowährungen

Kryptowährung ist der Sammelbegriff für digitale Rechnungseinheiten bzw. Vermögenswerte, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Obwohl sich der Wert von Kryptowährungen aufgrund von Nachfrage und Angebot bestimmt, sind Einheiten in Kryptowährungen keine Wertpapiere, sondern von einem Protokoll und der dahinterliegenden Technologie abhängige digitale Zahlungsmittel..

Das Eigentum an Kryptowährungen ist im weitesten Sinne vergleichbar mit dem Eigentum an Bargeld bzw. eines Bankguthabens. Der Eigentümer von Kryptowährungen besitzt aus steuerrechtlicher Sicht ein geldwertes Recht an einer bewertbaren beweglichen Sache. Gemäss Gesetz unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer, weshalb auch Kryptowährungsbestände als Vermögenswert in der Steuererklärung zu deklarieren sind. Die Steuerverwaltungen der meisten Kantone sehen vor, dass die Kryptowährungsbestände im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren sind. Der Nachweis hat mittels Ausdruck der digitalen Brieftasche per 31.12. (sog. Wallet, welches Vermögenswerte auf der Blockchain verwaltet) zu erfolgen. Bezüglich Bewertung von Kryptowährungen per Ende Jahr ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten. Tagesendkurse sind mittunter aufgrund der teilweise sehr hohen Kursschwankungen nur schwer zu ermitteln. Zudem werden weit verbreitete Kryptowährungen wie Bitcoin auf einer unübersichtlich grossen Anzahl von Plattformen gehandelt, welche zeitweise stark in der Bewertung voneinander abweichen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verwendet für Bitcoin und verschiedene weitere virtuelle Währungen einen offiziellen Kurswert. Dieser ergibt sich aus dem Durchschnitt von fünf einschlägigen Internethandelsplattformen per Jahresende. Hat die ESTV mangels regelmässigen repräsentativen Handels keinen offiziellen Kurswert festgelegt, ist die Kryptowährung zum Kurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform oder zum Kurs derjenigen Handelsplattform, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden, per Ende der Steuerperiode einzutragen. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der ursprüngliche Kaufpreis der Kryptowährung in Schweizer Franken heranzuziehen. Die meisten Kantone folgen bei der Veranlagung der Empfehlung der ESTV. Der Problematik der starken Kursschwankungen sowie der grossen Anzahl von Handelsplattformen scheint damit aber kaum Rechnung getragen zu sein. Der Wert im individuellen Wallet kann sich daher von demjenigen der ESTV stark unterscheiden. Neben Bitcoin als grösstes Krypto-Ökosystem bestehen zurzeit Tausende weitere digitale Informationseinheiten (sog. «Tokens» oder «Altcoins»). Zur steuerrechtlichen Qualifikation dieser Tokens muss genau analysiert werden, welche Rechte dem Eigentümer an der digitalen Informationseinheit zustehen. Dabei scheint eine Anlehnung an die von der FINMA publi-

zierten Wegleitung zu ICOs vom 16. Februar 2018 als angebracht. Danach werden aufgrund der wirtschaftlichen Funktion und Zweck der Tokens funktional drei Arten unterschieden, wobei auch Mischformen auftreten können. Zahlungs-Tokens sind mit reinen «Kryptowährungen» gleichzusetzen, ohne mit weiteren Funktionalitäten oder Projekten verknüpft zu sein. Nutzungs-Tokens sind Tokens, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen. Anlage-Tokens repräsentieren Vermögenswerte wie Anteile an Realwerten, Unternehmen, Erträgen oder Ansprüche auf Dividenden oder Zinszahlungen. Der Tokens ist hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Funktion wie eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument zu werten. Über die Problematik der für Vermögenssteuerzwecke korrekten Erfassung im WSVZ hinaus ist je nach Ausgestaltung der Tokens mit sehr unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. So sind etwa digitale Aktien im WSVZ aufzuführen, entsprechende Kapitalerträge sind steuerbar und können der VSt sowie Umsatzabgabe unterliegen. Digitale Zins- und Forderungsrechte an Guthaben und Darlehen sind ebenfalls im WSVZ und die entsprechenden Verbindlichkeiten im Schuldenverzeichnis zu erfassen. Daraus erzielte Kapitalerträge sind steuerbar, wobei Erträge aus Bankguthaben und Obligationen zusätzlich der VSt unterliegen. Digitale Anteile an Anlagefonds sind ebenfalls im WSVZ zu erfassen. Entsprechende Kapitalerträge sind steuerbar und können der VSt unterliegen. Gewähren die Tokens dem Eigentümer zusätzliche Eigentums- und Nutzungsrechte an beweglichen, physischen Sachen (z.B. Diamanten oder Gold), stellen sie wie ein Bitcoin ein geldwertes Recht an einer Sache dar – wobei es sich im Unterschied dazu nicht nur um eine digitale Sache handelt. Entsprechend kann ein Verkauf einer unterliegenden verbrauchs-fähigen Sache der Mehrwertsteuer unterliegen. Gleich zu behandeln sind Eigentums- und Nutzungsrechte an immateriellen Gütern (z.B. Softwarelizenzen). Die Gestaltungsmöglichkeiten sind so vielfältig wie die Realität und wie es das jeweilige Rechtssystem zulässt und unterliegen einem stetigen Wandel. Eine genaue Analyse und Qualifikation der Funktionen eines Tokens sowie die daraus resultierenden Bewertungsschwierigkeiten sind daher unumgänglich.

Stefanie Gugger

lic. iur., dipl. Steuerexpertin
Senior Managerin
stefanie.gugger@primetax.ch
+41 58 252 22 26



Dominic Nazareno

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte
Senior Manager
dominic.nazareno@primetax.ch
+41 58 252 22 03

